

WALHALLA

# Das gesamte Kinder- und Jugendrecht

Mit den aktuellen familienrechtlichen  
Vorschriften



[ Wissen für die Praxis ]

# I Grundrechte der Kinder

I.1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) .....	26
I.2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszug) .....	43

## Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

Vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990)<sup>1)</sup>

<b>Inhaltsübersicht</b>	Artikel 19 (Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Verwahrlosung)
(Präambel)	Artikel 20 (Besonderer Schutz für Kinder, die aus der Familie herausgelöst wurden)
<b>Teil I</b>	Artikel 21 (Schutz bei Adoption; Internationale Adoption)
Artikel 1 (Definition Kind)	Artikel 22 (Flüchtlingskinder)
Artikel 2 (Diskriminierungsverbot)	Artikel 23 (Behinderte Kinder)
Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls)	Artikel 24 (Recht auf Gesundheitsvorsorge)
Artikel 4 (Maßnahmen zur Verwirklichung der Kindesrechte)	Artikel 25 (Recht auf regelmäßige Überprüfung bei Unterbringung)
Artikel 5 (Achtung des Elternrechts)	Artikel 26 (Recht auf Leistungen der Sozialen Sicherheit)
Artikel 6 (Recht auf Leben)	Artikel 27 (Recht auf angemessene Lebensbedingungen; Hilfe bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen)
Artikel 7 (Namensrecht; Recht des Erwerbs einer Staatsangehörigkeit; Recht auf Eltern)	Artikel 28 (Recht auf Bildung)
Artikel 8 (Recht auf Identität)	Artikel 29 (Bildungsziele)
Artikel 9 (Trennung von den Eltern; Persönlicher Umgang)	Artikel 30 (Minderheitenschutz)
Artikel 10 (Familienzusammenführung)	Artikel 31 (Recht auf Ruhe und Freizeit; Recht auf Spiel; Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben)
Artikel 11 (Rechtswidrige Verbringung ins Ausland)	Artikel 32 (Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung; Kinderarbeitsschutz)
Artikel 12 (Recht auf Meinungsäußerung)	Artikel 33 (Schutz vor Suchtstoffen)
Artikel 13 (Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit)	Artikel 34 (Schutz vor sexueller Ausbeutung; Sexueller Mißbrauch)
Artikel 14 (Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)	Artikel 35 (Schutz vor Entführung; Kinderhandel)
Artikel 15 (Recht auf Versammlungsfreiheit)	Artikel 36 (Schutz vor Ausbeutung)
Artikel 16 (Recht auf Schutz der Privatsphäre)	
Artikel 17 (Recht auf Zugang zu Medien)	
Artikel 18 (Unterstützung der Eltern bei Erziehung und Betreuung)	

<sup>1)</sup> Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Die Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat erfolgte durch Gesetz vom 17. Februar 1992 (BGBl. II S. 121). Am 6. März 1992 wurde die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Offiziell ist die UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft getreten; siehe dazu die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990); die Vorbehaltserklärung wurde am 3.5.2010 zurückgenommen.

Die aktuelle Staatenliste und der Stand der Ratifizierung kann abgerufen werden unter: <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/11.htm>

Artikel 37 (Schutz vor Folter; Todesstrafe; Lebenslange Freiheitsstrafe)

Artikel 38 (Schutz bei bewaffneten Konflikten; Kindersoldaten)

Artikel 39 (Physisch oder psychisch geschädigte Kinder; Förderung der Genesung und Wiedereingliederung)

Artikel 40 (Mindestgarantien im Strafverfahren)

Artikel 41 (Weitergehende Bestimmungen)

### Teil II

Artikel 42 (Bekanntmachungsverpflichtung)

Artikel 43 (Ausschuss)

Artikel 44 (Berichtspflicht)

Artikel 45 (Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk und anderen Organen der Vereinten Nationen)

### Teil III

Artikel 46 (Unterzeichnung)

Artikel 47 (Ratifikation)

Artikel 48 (Beitritt)

Artikel 49 (Inkrafttreten)

Artikel 50 (Änderungsvorschläge)

Artikel 51 (Vorbehalte)

Artikel 52 (Kündigung)

Artikel 53 (Verwahrung des Übereinkommens)

Artikel 54 (Urschrift; Verbindlicher Wortlaut)

## (Präambel)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen soll,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern –

haben folgendes vereinbart:

## Teil I

### Artikel 1 (Definition Kind)

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

### Artikel 2 (Diskriminierungsverbot)

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

### Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls)

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

### Artikel 4 (Maßnahmen zur Verwirklichung der Kindesrechte)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

### Artikel 5 (Achtung des Elternrechts)

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

### Artikel 6 (Recht auf Leben)

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.